

Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Todtenweis

vom 19.01.2006

Inhaltsverzeichnis.

- § 1 Aufwendungs- und Kostenersatz
- § 2 Schuldner
- § 3 Fälligkeit
- § 4 Inkrafttreten
- Anlage

Die Gemeinde Todtenweis erlässt aufgrund von Art. 28 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) folgende

S A T Z U N G

§ 1

Aufwendungs- und Kostenersatz

- (1) Die Gemeinde erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 und 2 BayFwG Aufwendungsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr:

1. Einsätze
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG)
3. Ausrücken nach mißbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistungen notwendigen Umfang abgerechnet.

- (2) Die Gemeinde erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG).

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Geräten und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehren.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

§ 2 Schuldner

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Gebührenschuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheides zur Zahlung fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Todtenweis, den 19.01.2006
Gemeinde Todtenweis

Josef Kodmeir
1. Bürgermeister

Anlage siehe nächste Seite

Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen
gemeindlicher Feuerwehr

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 4) und den Personalkosten (Nummer 5) oder den Pauschalkosten (Nummer 6) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

		€
1.1	Tanklöschfahrzeug TLF 16	3,90
1.2	Löschgruppenfahrzeug LF 8	3,40
1.3	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	1,95
1.4	Mehrzweckfahrzeug MZF	1,85
1.5	Tragkraftspritzenanhänger (TSA)	0,55
1.6	Einachsanhänger mit Heuwehrgerät	0,55
1.7	Anhängeleiter	0,55

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegestrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden bis zu 30 Minuten werden die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestunden erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Widereintrückens - je eine Stunde für

		€
2.1	Tanklöschfahrzeug TLF 16	65,00
2.2	Löschgruppenfahrzeug LF 8	63,40
2.3	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	30,90
2.4	Mehrzweckfahrzeug MZF	33,10
2.5	Tragkraftspritzenanhänger (TSA)	5,20
2.6	Einachsanhänger mit Heuwehrgerät	5,20
2.7	Anhängeleiter	5,20

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden bis 30 Minuten werden die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

		€
3.1	Pumpe LF 16	25,80
3.2	Pumpe LF 8	20,70
3.3	Tragkraftspritze TS 8/8	48,10
3.4	Stromaggregat 5 kVA	24,30
3.5	Motorkettensäge	12,30
3.6	Elektr. Öl-, Wasser- und Staubsauger	16,65
3.7	Trennschleifer, zuzüglich verbrauchter Trennscheiben nach Tagespreisen	12,40
3.8	Elektr. Tauchpumpe	13,30
3.9	Turbinen Tauchpumpe	23,50
3.10	Rettungsspreizer und – schere einschließlich Ölaggregat	65,85
3.11	Atenschutzgerät mit Maske (hierzu Reinigungs- und Prüfgebühren)	24,80

4. Geräteüberlassungskosten

Für die Überlassung von Geräten zur eigenen Verwendung werden Überlassungskosten pro Tag oder nach abweichende Angabe berechnet. Die Ansätze verstehen sich zuzüglich der Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes, ggf. für Reinigung, Prüfung und Desinfektion. Für den damit verbundenen Arbeitsaufwand gelten die Ansätze der Nr. 5 (Personalkosten). Wird ein Gerät unbrauchbar, so ist Wertersatz zu leisten.

Als Geräteüberlassungskosten werden berechnet für

		€
4.1	Handfeuerlöscher	
4.1.1	Grundgebühr für das Ausleihen von Handfeuerlöschern (K1,5/PG6/PG12)	12,30
4.1.2	Leihgebühr für Handfeuerlöscher	1,30
4.1.3	Löschpulver nach Tagespreisen	
4.2	Hydranten Standrohr mit Schlüssel	1,45
4.3	Strahlrohr B, C	0,95
4.4	Strahlrohr D	0,75
4.5	Verteilungsstück	1,40
4.6	Druckschlauch	1,80

5. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden bis 30 Minuten werden die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Personalkosten werden berechnet für

		€
a)	den Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreter	17,90
b)	jeden weiteren Feuerwehrmann	17,90
c)	Sicherheitswache einschl. Ab- und Rückfahrt	10,70